

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Liebenwalde

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenwalde am folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Liebenwalde erhalten zur Abdeckung des Aufwandes, der mit der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Funktion verbunden ist, eine Aufwandsentschädigung.

Der Erstattungsanspruch auf Ersatz ihrer Auslagen ergibt sich aus § 27 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes.

(2) Die in dieser Satzung festgelegte Aufwandsentschädigung wird jeweils rückwirkend zum Quartalsende ausgezahlt.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Nachfolgend aufgeführte Funktionsträger der FFW der Stadt Liebenwalde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

1. Stadtwehrführer	140,00 €
2. Stellv. Stadtwehrführer	120,00 €
3. Stadtjugendwart	75,00 €
4. Stellv. Stadtjugendwart	55,00 €
5. Ortswehrführer Liebenwalde	85,00 €
6. Stellv. Ortswehrführer Liebenwalde	70,00 €
7. Ortswehrführer der Ortsteile Neuholland, Hammer, Liebenthal, Kreuzbruch, Freienhagen	75,00 €
8. Stellv. Ortswehrführer der Ortsteile Neuholland, Hammer, Liebenthal, Kreuzbruch, Freienhagen	60,00 €
9. Ortsjugendfeuerwehrwarte	50,00 €
10. Stellv. Ortsjugendfeuerwehrwarte	40,00 €

11. Ortskinderfeuerwehrwarte.....	30,00 €
12. Stellv. Ortskinderfeuerwehrwarte.....	20,00 €
13. Helfer der Jugendfeuerwehr pauschal pro Dienst	8,00 €
14. Gerätewart Liebenwalde.....	50,00 €
15. Gerätewart Digitalfunk Liebenwalde.....	50,00 €
16. Gerätewarte Ortsteile.....	35,00 €
17. Leiter Feuerwehrmuseum.....	75,00 €
18. Stellv. Leiter Feuerwehrmuseum.....	55,00 €

(2) Pflichtdienst- und einsatzbezogene Aufwandsentschädigung für Mitglieder im aktiven Dienst:

pro Pflichtdienst.....	5,00 €
die verantwortlichen Ausbilder eines Dienstunterrichtes erhalten	
eine Aufwandsentschädigung für die Vorbereitung	
und Durchführung der Ausbildungsveranstaltung von.....	15,00 €
pro Einsatz mit aktiver Beteiligung.....	10,00 €
Einsatzwachbereitschaft pauschal pro Ereignis.....	7,50 €
Anfahrtpauschale ohne aktive Beteiligung.....	3,00 €
Stellung einer Brandsicherheitswache je Stunde und Kamerad.....	10,00 €

Die Zahlung der Pflichtdienstaufwandsentschädigung erfolgt nur bei mindestens 50%iger Dienstteilnahme durch Dokumentation des Ortswehrführers bzw. dessen Vertretung.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen bleibt davon unberührt. Alle geplanten und nicht im Dienstplan enthaltenen Dienste werden auf das Quartal angerechnet.

Entschuldigtos Fehlen bedarf eines wichtigen Grundes wie Arbeit (keine Nebentätigkeit), Krankheit oder Urlaub. Die Entschuldigung hat beim Ortswehrführer oder Stellvertreter zu erfolgen.

(3) Ausbildungs- und Tauglichkeitsbezogene Aufwandsentschädigung

An aktive Angehörige der Einsatzabteilung werden für folgende Aktivitäten eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

1. erfolgreich abgeschlossener Lehrgang der Kreisausbildung 15.00 €
2. erfolgreich abgeschlossener Lehrgang an der LSTE 50.00 €
3. Teilnahme am jährlichen Übungslauf in der Atemschutzübungs/-
oder eine anderen Brandsimulationsanlage und am Atemschutz-
notfalltraining pro Kameraden und Lauf 15.00 €

(4) Würdigung langjähriger Dienste/Ehrungen/besondere Leistungen/Zuwendungen sowie persönlicher Jubiläen und Ereignisse

In Würdigung langjähriger, treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten die Mitglieder auf Antrag des Ortswehrführers in Abstimmung mit dem Stadtwehrführer für:

1. 10 Jahre Zugehörigkeit 125.00 €
20 Jahre Zugehörigkeit 175.00 €
30 Jahre Zugehörigkeit 225.00 €
40 Jahre Zugehörigkeit 250.00 €
50 Jahre Zugehörigkeit 250.00 €
Für jedes weitere Jahrzehnt ein Präsent oder 250.00 €
2. Bei besonderen Leistungen kann der Stadtwehrführer in Abstimmung mit der Ortswehrführung eine Aufwandsentschädigung von 80 € gewähren. Diese sind u.a. schwierige Einsätze mit überdurchschnittlich hoher physischer oder psychischer Belastung, sowie Leistungen die vom jeweiligen Kameraden in seiner Freizeit in erheblichem Maße zusätzlich erbracht werden.
3. Anlässlich persönlicher Ereignisse erhalten die Mitglieder der Feuerwehr auf Antrag der Ortswehrführung nach Absprache mit dem Stadtwehrführer folgende Zuwendung:
 1. Eheschließung 30.00 €
 2. Runder Geburtstag (ab 50.Geb.) 50.00 €

3. Wechsel in den aktiven Dienst (ab 18. Lebensjahr)

in Form eines Präsentes 30,00 €

4. Wechsel in die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr

in Form eines Präsentes 30,00 €

5. Ehrenhaftes Verlassen der Feuerwehr in Form eines Präsentes 30,00 €

6. Tod eines Kameraden / Kranz / Grabgesteck 100,00 €

(5) Falls ein unter § 1 genannter Funktionsträger mehrere mit Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen ausübt, erhält er nur den höchsten der vorgenannten Entschädigungssätze.

(6) Mit den in Abs. 1 genannten Entschädigungssätzen sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen für Ausbildungsmaterial, Kleinbeträge für Schreibmaterial etc., Fahrt- und Telefonkosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches incl. Portogebühren abgegolten.

Fahrkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach Bestimmung des Bundesreisekostengesetzes nach Erhalt eines Dienstreiseauftrages zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden oder Institutionen (z.B. der LSTE = Landesschule und technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz) die Kosten erstattet werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung bei Vertretung und Nichterfüllung

(1) Kann ein unter § 2 Abs. 1 genannter Funktionsträger seine Aufgaben für einen längeren Zeitraum (über 3 Monate) nicht wahrnehmen und werden die notwendigen Aufgaben von einem Vertreter erfüllt, so erhält dieser die Aufwandsentschädigung.

(2) Bei nachweislicher Nichterfüllung der vorgesehenen Aufgaben und Pflichten kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung gekürzt oder gänzlich eingestellt werden.

§ 4

Zuschuss Kameradschaftsförderung und Kinder und Jugendarbeit

(1) Die Kinderfeuerwehr aller Ortsteile erhält jährlich einen Zuschuss von 500 € für die gesellschaftliche Förderung.

(2) Jede Ortsteiljugendfeuerwehr erhält einen jährlichen Zuschuss für die gesellschaftliche Förderung, der sich aus dem Sockelbetrag von 400 €.

(3) Für die Kameradschaftsförderung der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung wird jeder Ortsteilfeuerwehr ein jährlicher Zuschuss gewährt, der sich aus einem stichtagsbezogenen Pro-Kopf Betrag in Höhe von 15,00 € zusammensetzt. Stichtag ist der 31.08. des Kalenderjahres.

§ 5

Steuern und Sozialabgaben

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Liebenwalde vom 16.12.2010, zuletzt geändert am 11.04.2019, außer Kraft.

Liebenwalde, den - -. - -. - - - -

J. Lehmann

Bürgermeister der Stadt Liebenwalde